

AUSZUG
aus dem
PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
des
KANTONS GLARUS

D

An den

Regierungsrat des Kantons Glarus

Betr.: Kant. Baugesetz,
Gemeinde Niederurnen
Teilbebauungsplan

23. Sep. 1968

16. September 1968

Der Gemeinderat Niederurnen richtet unter dem 6. Sept.
§ 666
1968 folgendes Schreiben an den Regierungsrat:

"Wir Kant. Baugesetz. Gemeinde Niederurnen. Teil-
Zuschrift vom 17.11.67 bebauungsplan. vom 23.11.67.

Wunschgemäss übermitteln wir Ihnen beigeschlossen den be-

Die Baudirektion schreibt am 16. September 1968 an den Regie-

rungsrat, wie folgt:

Für die Länge der Ziegelbrückestrasse vorgesehenen Bauten
sind laut Mitteilung der Baudirektion NÄherbaubewilligungen
erforderlich. Wir w (Siehe Beilage) bar, wenn Sie uns diese
generell erteilen wollten, wie uns das Herr Regierungsrat
Späty letztes Jahr bei einer Besprechung in Aussicht ge-

Beschluss: Antragsgemäss wird der Teilbebauungs-
plan "Bruggghof" in der Allmeind Nieder-
urnen im Sinne von Art. 5 des kantonalen wir, dass
uns bereit Baugesetzes genehmigt. Entwurf dieses Teilbebauungs-

mit Auszug an: Baudirektion, Kantonsingenieur, Gemeinderat Nieder-
urnen mit dem Ersuchen um Zustellung eines weiteren Exemplares
dieses Planes. brückestrasse erfolgen dürfen.

In dem beiliegenden Teilbebauungsplan vom 20. Februar
1968, abgeändert am 27. August 1968, ist diesen Forderungen
Rechnung getragen worden, indem die Baulinie an der Ziegel-
brückestrasse mit der schon bestehenden Ueberbauung überein-
stimmt (7 m Abstand ab Strassenfahrbahn und Trottoir) und die Erschliessung dieses Qua-
Querstrasse erfolgt. Die Baulinie längs der
N 3 ist ebenfalls eingehalten.

Der Ratsschreiber

Eingesehen:	
B'dir.	20.9.68
K'ing.	20.9.68
Adj.	

An den

Regierungsrat des Kantons Glarus

Betr.: Kant. Baugesetz,
Gemeinde Niederurnen
Teilbebauungsplan

16. September 1968

Der Gemeinderat Niederurnen richtet unter dem 6. Sept. 1968 folgendes Schreiben an den Regierungsrat:

"Wir beziehen uns auf unsere an die Baudirektion gerichtete Zuschrift vom 17.11.67 und ihre Antwort vom 23.11.67.

Wunschgemäss übermitteln wir Ihnen beigeschlossen den bereinigten Teilbebauungsplan zur Genehmigung. Die Gemeindeversammlung hat ihn bereits am 8. Dezember 1967 gutgeheissen.

Für die längs der Ziegelbrückestrasse vorgesehenen Bauten sind laut Mitteilung der Baudirektion Näherbaubewilligungen erforderlich. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns diese generell erteilen wollten, wie uns das Herr Regierungsrat Spälty letztes Jahr bei einer Besprechung in Aussicht gestellt hat. "

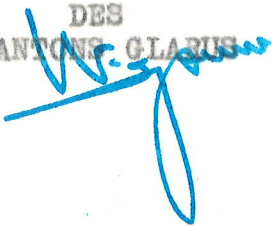
Zu diesem uns überwiesenen Gesuch bemerken wir, dass uns bereits im Jahre ¹⁹⁶⁷ ein erster Entwurf dieses Teilbebauungsplanes zugestellt wurde, wobei wir dem Gemeinderat Niederurnen mitteilten, dass der vorgesehene Abstand von der Kantonsstrasse um 50 cm vergrössert werden sollte und dass keine Ausfahrten in die Ziegelbrückestrasse erfolgen dürfen.

In dem beiliegenden Teilbebauungsplan vom 20. Februar 1968, abgeändert am 27. August 1968, ist diesen Forderungen Rechnung getragen worden, indem die Baulinie an der Ziegelbrückestrasse mit der schon bestehenden Ueberbauung übereinstimmt (7 m Abstand ab Strassenfahrbahn und 5 m ab Hinterkant Trottoir) und die Erschliessung dieses Quartiers über eine Querstrasse erfolgt. Die Baulinie längs der Nationalstrasse N 3 ist ebenfalls eingehalten.

Durch die Genehmigung des vorliegenden Teilbebauungsplanes durch den Regierungsrat erübrigt es sich für die einzelnen Bauten, sofern sie entsprechend dem Plan erstellt werden, in Zukunft eine Ausnahmegenehmigung einzuholen.

Wir beantragen Ihnen, es sei der Teilbebauungsplan "Brugghof" in der Allmeind Niederurnen im Sinne von Art.5 des kantonalen Baugesetzes zu genehmigen.

BAUDIREKTION
DES
KANTONS GLARUS



Beilage:

- 1 Teilbebauungsplan

Auszüge an:

- Baudirektion
- Kantonsingenieur
- Gemeinderat Niederurnen mit dem Ersuchen um Zustellung eines weiteren Exemplares dieses Planes